

Finanz- und Beitragsordnung

**Club der Hundefreunde
Niederwiesa e.V.**

(beschlossen in der Mitgliederversammlung am 05.02.2023)

§ 1

Finanzmittel

Der Vorstand hat darüber zu wachen, dass für die vielfältigen Aufgaben des Vereins die notwendigen Finanzmittel zur Verfügung stehen und sie in jeder Weise wirtschaftlich eingesetzt werden.

Die Einnahmen sind ausschließlich für Satzungszwecke zu verwenden.

§ 2

Einnahmen

Die ordentlichen Einnahmen des Vereins bestehen aus

- a) dem Mitgliedsbeitrag
- b) den Beiträgen für Übungsstunden der Nichtmitglieder
- c) der Zahlung für nicht geleistete Arbeitsstunden
- d) Spenden
- e) Fördermittel
- f) Sponsoring

§ 3

Mitgliedsbeitrag

Der Jahresbeitrag zur Mitgliedschaft im Club der Hundefreunde Niederwiesa e.V. gilt jeweils für das Kalenderjahr, von Januar bis Dezember. Zum Zeitpunkt der Aufstellung dieser Beitragsordnung beträgt dieser 55,- €.

Der Mitgliedsbeitrag ist bis zum letzten Kalendertag im Monat Februar zu entrichten.

Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Höhe des Beitrags, der zum Fortbestehen des Vereins notwendig ist. Notwendige Anpassungen werden im Protokoll der Mitgliederversammlungen erfasst.

§ 4

Beitrag Neumitglieder

Bei neuen Vereinsmitglieder, die dem Verein nach dem Februar eines jeden Jahres beitreten, wird im ersten Jahr ein verminderter Beitrag, entsprechend folgender Aufstellung erhoben:

Mitgliedsbeiträge für Neuzugänge im lfd. Kalenderjahr

(gültig ab 01.02.2015, Festlegung der Mitgliederversammlung)

Monat	Beitrag	Arbeitsstunden
Januar	55,00 €	5
Februar	55,00 €	5
März	50,00 €	5
April	45,00 €	4
Mai	40,00 €	4
Juni	35,00 €	3
Juli	30,00 €	3
August	25,00 €	2
September	20,00 €	2
Oktober	15,00 €	1
November	10,00 €	1
Dezember	5,00 €	0

§ 5

Beitrag Übungsstunden für Nicht-Mitglieder

Der Beitrag für einzelne Übungsstunden beträgt z. Zt. 5,-€. Dieser kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung den erforderlichen Ausgaben des Vereins angepasst werden.

§ 6

Ablöse Arbeitsstunden

Lt. Vereinssatzung hat jedes Mitglied 5 Arbeitsstunden im Kalenderjahr zu leisten. Werden diese nicht ausgeführt, ist für jede nicht erbrachte Arbeitsstunde ein Betrag von 10,-€ zu zahlen. Diese Einnahmen kommen der Werterhaltung und Instandsetzung des Vereinsgeländes zu gute.

§ 7

Spenden, Sponsoring, Fördergelder

Sonstige Einnahmen, wie Spenden, öffentliche Beihilfen und Sponsoring erhält der Verein für die laufenden Tätigkeiten, Neuanschaffungen von Geräten und zur Werterhaltung. Sind die Beträge zweckgebunden, das heißt, gemäß Vorgaben der Fördermittelbehörde für einen ausgewiesenen Zweck bestimmt, werden diese nur dafür zum Einsatz kommen.

§ 8

Ermäßigung, Stundung und Erlass des Beitrages

Über die Stundung, Ermäßigung oder den Erlass von Beiträgen kann der Vorstand entscheiden.

Der Jahresbeitrag ist auf jeden Fall zu entrichten, das kann nach Vereinbarung auch in Monatsraten erfolgen.

Bei freiwilligem Austritt, der schriftlich zu erfolgen hat, ist der Beitrag jeweils bis zum Ende des Geschäftsjahres voll zu zahlen.